

Verfahrensvermerke

- 1. Der Beschluss zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde vom Gemeinderat am 15.09.2020 gemäß § 8 Abs. 3 BauGB gefasst.
- Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 30.06.2021 hat in der Zeit vom 22.07.2021 bis 03.09.2021 stattgefunden.
- Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigeTräger öffentlicher Belange gemäß
 § 4 Abs. 1 für den Vorentwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung
 vom 30.06.2021 hat in der Zeit vom 22.07.2021 bis 03.09.2021 stattgefunden.
- Der Entwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 07.12.2021 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 30.12.2021 bis 11.02.2022 öffentlich ausgelegt.
- Zu dem Entwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 07.12.2021 wurden die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 in der Zeit vom 30.12.2021 bis 11.02.2022 beteiligt.
- Mit Beschluss des Gemeinderates vom 22.02.2022 wurde die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 07.12.2021 festgestellt.

Anton Margreiter

1. Bürgermeister

7. Das Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen hat der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Bescheid vom O.A.O.B. L.Nr. gemäß § 6 BauGB genehmigt.

21-610-5115-Ge

Wolfratshausen, den

i.A.

8. Ausgefertigt:

Greiling den O7103. 2022

Anton Margreiter

1. Bürgermeister

9. Die Erteilung der Genehmigung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde am รัฐ เมล. ในเรียดตลีน์ § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes ist damit wirksam.

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBI. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBI. I S. 4147) geändert worden ist
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBI. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBI. I S. 1802) geändert worden ist
- Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBI. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBI. I S. 1802) geändert worden ist
- Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBI. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBI. S. 286) geändert worden ist
- Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBI. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBI. S. 74) geändert worden ist



Übersichtslageplan (Ausschnitt TK 25) o.M. 6. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Gemeinde Greiling für den Bereich "FI.Nr. 407/4, Gemarkung Greiling"





Gemeinde Greiling Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen

 Änderung des Flächennutzungsplanes in der Gemeinde Greiling für den Bereich "Fl.Nr. 407/4, Gemarkung Greiling" zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage

> Greiling, den 30.06.2021 zuletzt geändert: 07.12.2021 Letzte redaktionelle Änderung am: 16.02.2022